

Wohnheimforum München

Geschäftsordnung

(Stand: 21.03.2026)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Das Forum führt den Namen „Wohnheimforum München.“. Es hat seinen Sitz in München. Die funktionale und regionale Abgrenzung seines Tätigkeitsbereiches orientiert sich allgemein an den in § 2 ausgeführten Forumszwecken. Der Tätigkeitsbereich kann von der Vertreterversammlung erweitert werden.

§ 2 Der Forumszweck

Das Forum setzt sich zur Aufgabe, unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten, die Interessen der Bewohnenden der Wohnheime nach außen und innen und das Gemeinschaftsleben zu vertreten. Zielsetzungen sind:

- a) Vertretung der Bewohnerschaft der Wohnheime nach innen und außen
- b) Verbesserung & Sicherung der Wohnqualität
- c) Verbesserung & Sicherung der studentischen Kultur
- d) Schaffen von basisdemokratischen Strukturen
- e) Förderung des Austauschs zwischen den Wohnheimen
- f) Orientierung an Bedürfnissen der Bewohnerschaft
- g) Schaffung & Förderung eines begleitenden Beratungsnetzwerks

§ 3 Die Forumsorgane

Die Organe des Forums sind:

1. Die Vertreterversammlung
3. Die Sprecher des Wohnheimforums
4. Die Arbeitskreise

§ 4 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Forums. Sie wird von den Sprechern des Wohnheimforums zweimalig im Semester einberufen.
2. Stimmberechtigt auf der Vertreterversammlung sind:
 - Vertreter der Wohnheime des (je Wohnheim eine Stimme)
 - Studierendenwerks München-Oberbayern
 - weitere zusätzliche Vertreter (je eine Stimme)
3. Zusätzliche Vertreter können nach Antrag von der Vertreterversammlung bis zum Ende des Semester gewählt werden.
4. Termin und Ort der nächsten Vertreterversammlung wird am Ende der Versammlung festgelegt.

5. Der Protokollant der Versammlung wird zu Beginn dieser gewählt.
6. Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann durch die Sprecher bei begründeter Dringlichkeit mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung muss die Begründung der Dringlichkeit und die Tagesordnung enthalten.

§ 5 Die Sprecher des Wohnheimforums

1. Das Wohnheimforum wird durch drei Sprecher in der Außenkommunikation vertreten. Diese werden auf der Vertreterversammlung gewählt.

Können auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Vertreterversammlung keine drei Vertreter mit der erforderlichen Mehrheit gewählt werden, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Vertreterversammlung für die Wahl der Sprecher einzuberufen.

5. Das Amt des Sprechers endet mit der Wahl eines Nachfolgers, mit Rücktritt oder mit Abwahl durch die Vertreterversammlung. Ein Rücktritt muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

6. Die Abwahl eines Sprechers ist mit einfacher Stimmenmehrheit der Vertreter der Vertreterversammlung möglich.

7. Die Sprecher sind an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden.

8. Die Vertreterversammlung kann gegenüber den Sprechern von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen.

§ 6 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise sind ständige Organe des Wohnheimforums.

2. Arbeitskreise werden von der Vertreterversammlung auf Antrag jeweils mit 2/3-Mehrheit eingesetzt bzw. aufgelöst. Jeder Arbeitskreis wird durch einen Vorsitz vertreten.

3. Arbeitskreise sind der Vertreterversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Jeder Arbeitskreis hat der Vertreterversammlung schriftlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 Geschäftsordnungsänderungen

Beschlüsse zur Geschäftsordnungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Wohnheime. Solche Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich bei den Sprechern eingereicht werden und von diesen unverzüglich an die Vertreter aller Wohnheime weitergeleitet werden.

Anhang:

Wahlordnung

für Personenwahlen des innerhalb Wohnheimforums.

1. Wahlberechtigung

Bei den Wahlen auf der Vertretervollversammlung sind nur stimmberechtigte Vertreter wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung ist zu prüfen und die Stimmabgabe zu vermerken.

2. Wahlausschreibung

Es erfolgt eine Wahlausschreibung.

3. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss konstituiert sich spätestens vor Beginn der Kandidatenvorstellung und muss von der Vertretervollversammlung bestätigt werden. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die stimmberechtigte Vertreter sind und nicht bei der Vertretervollversammlung zur Wahl stehen. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Insbesondere stellt er das Wahlergebnis fest. Danach löst er sich selbständig wieder auf.

4. Kandidatenvorstellung

Die Kandidaten stellen sich der Vertretervollversammlung vor und werden von dieser befragt.

5. Wahl

Die Wahl erfolgt geheim.

6. Wahlzettel

Die Kandidaten werden anhand eines vorbereiteten Wahlzettels oder Wahlformulars, das sämtliche Bewerber aufführt, gewählt.

7. Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur diese Wahlzettel oder Wahlformulare verwendet werden. Auf ihnen sind die Namen der einzelnen zu wählenden Kandidaten auszuwählen. Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden. Bei jeder Wahl dürfen so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zur Wahl stehen. Weitere Zusätze gelten als nicht geschrieben. Wahlzettel, die leer oder mit dem Wort „Enthaltung“ gekennzeichnet sind, werden als Enthaltung gewertet. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig. Der Wahlausschuss hat hierüber mehrheitlich zu beschließen.

8. Wahlergebnis

Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen, die das Quorum von 30% der gültigen abgegebenen Stimmen erreichen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

9. Wahlauszählung

1. Die Gesamtstimmenzahl muss vor Beginn der Auszählung der Einzelkandidaten, die Anzahl der Wahlzettel und Wahlformulare nach Abschluss dieser Auszählung erneut ermittelt, protokolliert und von jedem Zähler unterschrieben werden.
2. Unmittelbar nach Beendigung der Auszählung sind sämtliche Wahlzettel und Zwischenergebnisse zu versiegeln. Digitale Wahlergebnisse sind in der Cloud zu archivieren und zusätzlich auszudrucken und der dafür vorgesehenen Vorrichtung beizulegen.
3. Die Versiegelung/ Archivierung erfolgt in Anwesenheit eines Protokollanten sowie des Vorsitzenden der Vertretervollversammlung und wird per Unterschrift bestätigt.
4. Auf dem Ergebnisbogen müssen folgende Angaben erscheinen: Anzahl abgegebener, gültiger und ungültiger Stimmzettel/ Stimmen, Stimmzahl des notwendigen Quorums (30% der gültigen Stimmen), Wahlergebnis (gewählt/nicht gewählt laut Erststimme), Namen und Unterschriften der Wahlausschussmitglieder.
5. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses darf erst nach o.g. Versiegelungsmodus erfolgen.
6. Der Wahlausschuss am Wahlabend wird vor der Kandidatenvorstellung durch die Vertretervollversammlung gewählt und ein Wahlleiter bestimmt.
7. Auf Antrag eines stimmberechtigten Vetreters kann ein zusätzlicher "Kontrollausschuss" zur Nachzählung der Wahl eingesetzt werden.
10. Die vollständige Wahlordnung muss den Mitgliedern der Wahlausschüsse vor Beginn der Auszählung vorgelegt werden. Sie bekommen ausreichend Zeit, diese durchzulesen und müssen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.